

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNSTSTOFFE

I. Anwendung

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden „AGB“ genannt, regeln die Grundsätze für den Abschluss und die Abwicklung von Kaufverträgen über Waren der Ekochem Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością: Głogowo, ul. Akacyjowa 1, 87-123 Dobrzejewice, im Folgenden „Ekochem“ genannt, mit anderen Unternehmen, die Waren zu einem mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Zweck erwerben (d.h. nicht als Verbraucher im Sinne von Art. 384 § 3 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches, im Folgenden „Käufer“ genannt).
2. Die AGB sind integraler Bestandteil der zwischen Ekochem und den Käufern abgeschlossenen Verträge über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.
3. Eine Änderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen der AGB kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ekochem unter Androhung der Nichtigkeit erfolgen.
4. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt dieser AGB und dem Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags sind die vertraglichen Bestimmungen maßgebend.
5. Im Falle eines Mustervertrags des Käufers gelten die darin enthaltenen Bestimmungen nur, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen AGB stehen.
6. Wenn irgendeine Bestimmung der vorliegenden AGB gegen geltendes Recht verstößt, schließt dies die Anwendung der übrigen, rechtskonformen Bestimmungen der AGB nicht aus.
7. Die AGB werden dem Käufer auf der folgenden Homepage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

www.wwekochem.com
8. Wenn der Käufer in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit Ekochem steht, gilt

die Annahme der AGB bei einer Bestellung als deren Annahme für alle weiteren Bestellungen und Kaufverträge, es sei denn, der Inhalt der AGB ändert sich. In einem solchen Fall informiert Ekochem den Käufer darüber und übermittelt ihm die geänderte Fassung der AGB.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist ein bestimmtes, einzelnes Produkt, das in der Bestellung oder im Kaufvertrag genannt ist und zu dessen Kauf sich der Käufer verpflichtet hat oder kaufen wird.
2. Es wird eine Toleranz hinsichtlich der Abmessungen, des Gewichts und anderer Parameter gemäß den in dieser Branche allgemein geltenden Normen für bestimmte Arten von Produkten angenommen, wobei, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, eine Toleranz von nicht mehr als +/- 1% zulässig ist.
3. Ekochem behält sich das Recht vor, die Spezifikationen der in der Bestellung oder im Kaufvertrag angegebenen Produkte zu ändern, um die angebotenen Produkte zu verbessern. Im Falle von Änderungen erklärt Ekochem, dass die von ihr oder ihren Vertragspartnern geänderten Produkte mindestens die gleiche Eignung, Funktionalität und Verwendbarkeit aufweisen wie die in der Bestellung oder im Kaufvertrag beschriebenen Produkte.

III. Aufträge

1. Sofern Ekochem nichts anderes vereinbart hat, ist das dem Käufer von Ekochem unterbreitete Verkaufsangebot 14 Tage ab dem Tag seiner Absendung durch Ekochem gültig.
2. Kein Vorschlag, Prospekt oder Angebot stellt ein verbindliches Verkaufsangebot von Ekochem im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.
3. Die vom Käufer an Ekochem übermittelte Bestellung muss detaillierte Informationen über das bestellte Produkt in dem für dessen Identifizierung erforderlichen Umfang sowie Angaben

- zu den vom Käufer gewünschten Bedingungen für die Ausführung der Bestellung enthalten.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Bestellung durch den Käufer und deren Annahme durch Ekochem. Die Bestellung gilt als angenommen, sobald Ekochem dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung per:
 - a. Einschreiben
 - b. Telefax
 - c. E-Mail zugesandt wurde.
 5. Die Verpflichtung zur Vorlage der in Absatz 4 genannten Dokumente gilt nicht für Bestellungen von Käufern, die in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit Ekochem stehen.
 6. Die bloße Erteilung eines Auftrags ist für Ekochem nicht verbindlich, und das Ausbleiben einer Antwort bedeutet keine stillschweigende Annahme des Auftrags.
 7. Bei Auftragserteilung legt der Käufer Ekochem seine detaillierten Daten vor und auf Verlangen von Ekochem Kopien der folgenden Unterlagen:
 - a. einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister des Landesgerichtsregisters oder aus dem Gewerberegister oder einem entsprechenden Register des Landes, in dem der Käufer registriert ist,
 - b. Bescheid über Zuteilung der REGON-Nummer,
 - c. Bescheid über Zuteilung der nationalen Steueridentifikationsnummer (NIP),
 - d. Formulare F/01 und CIT-2 für den letzten Buchungszeitraum.
 8. Ekochem behält sich das Recht vor, vom Käufer – vor der Ausführung der Bestellung – die Einrichtung von unwiderruflichen Zahlungssicherheiten zugunsten von Ekochem in Form von:
 - a. Bankgarantie,
 - b. Dokumentenakkreditiv,
 - c. Versicherungspolice,
 - d. Forderungsabtretung,
 - e. eigenen Wechsel mit der Klausel „ohne Protest“,
 - f. Bürgschaft Dritter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,zu verlangen.
 9. Nimmt Ekochem eine Bestellung mit Vorbehalten an, ist der Käufer an den Inhalt dieser Vorbehalte gebunden, sofern er nicht unverzüglich seine eventuellen Bemerkungen vorbringt. Die unverzügliche Vorlage von Bemerkungen gilt als Erteilung einer neuen Bestellung.
 10. Die Annahme der Bestellung ist für Ekochem nicht verbindlich, wenn aus Gründen, die Ekochem nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund des Verhaltens des Käufers oder Dritter (einschließlich der Lieferanten von Ekochem), die Lieferung und der Verkauf der Waren unmöglich oder übermäßig erschwert sind. Ekochem wird den Käufer über eine solche Tatsache informieren.
 11. Bei Bestellung von Sonderanfertigungen durch den Käufer ist die Vorauszahlung des Kaufpreises durch den Käufer erforderlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

IV. Preis und Zahlungsmodalitäten

1. Der Käufer zahlt für die Ware den von Ekochem in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag angegebenen Preis. Sofern nicht anders vereinbart, bilden die am Tag der Auftragsannahme oder der Unterzeichnung des Kaufvertrags geltenden Preise für Waren und Dienstleistungen von Ekochem die Grundlage für die Preisgestaltung.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind alle von Ekochem angegebenen Preise als Nettopreise zu verstehen, d.h. ohne Mehrwertsteuer und ohne andere öffentlich-rechtliche Abgaben, sofern diese anfallen.
3. Wenn die Preise in einer anderen Währung als dem polnischen Zloty (PLN) angegeben sind, entspricht der Preis auf der Rechnung dem Gegenwert der jeweiligen Währung in polnischen Zloty gemäß dem von der Polnischen Nationalbank (NBP) am Tag vor der Rechnungsstellung bekannt gegebenen Wechselkurs.
4. Die Zahlung erfolgt binnen der in der Rechnung angegebenen Frist auf das Bankkonto von

Ekochem, wobei als Zahlungstag der Tag gilt, an dem die Mittel auf dem Konto von Ekochem verbucht werden.

5. Bei Zahlungsverzug ist Ekochem berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
6. Die Parteien schließen die Möglichkeit gegenseitiger Aufrechnung jeglicher Ansprüche in Bezug auf Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, für die diese AGB gelten, aus.
7. Ist der Käufer mit der Zahlung des Preises oder eines Teils davon in Verzug, ist Ekochem berechtigt, die Lieferung bis zur Zahlung des Preises oder eines Teils davon durch den Käufer einzustellen. Wenn zwischen Ekochem und dem Käufer andere Kauf- oder Lieferverträge für Produkte geschlossen wurden, ist Ekochem berechtigt, jegliche Lieferungen an den Käufer einzustellen. Die Lieferungen werden erst dann wieder aufgenommen, wenn der Käufer alle Verbindlichkeiten gegenüber Ekochem beglichen hat. In einem solchen Fall haftet Ekochem nicht für Schäden (Verluste), die dem Käufer und seinen Vertragspartnern durch die Einstellung der Lieferung des Produkts entstehen, insbesondere nicht für indirekte Verluste jeglicher Art, entgangene Gewinne sowie sonstige finanzielle Verluste. Die Einstellung der Lieferung aus den oben genannten Gründen stellt keine Änderung des Liefertermins dar und kann nicht als Grundlage für einen Rücktritt des Käufers vom Vertrag betrachtet werden.
8. Ist der Käufer mit der Zahlung des Preises oder eines Teils des Preises mehr als 30 Tage im Verzug, ist Ekochem berechtigt, eine Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag abzugeben. In solch einem Fall behält Ekochem die geleistete Anzahlung ein, womit sich der Käufer einverstanden erklärt.
9. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich Ekochem das Eigentum an den bestellten Produkten vor.
10. Wenn der Käufer aus Gründen, die Ekochem nicht zu vertreten hat, die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist abholt, müssen der Preis und andere Leistungen dennoch so

bezahlt werden, als ob die Lieferung der Ware gemäß der Bestellung erfolgt wäre.

11. Die vom Käufer vorgebrachten eventuellen Vorbehalte, Bemerkungen oder Reklamationen sowie deren Prüfung haben keinen Einfluss auf den Zahlungsablauf.

V. Lieferbedingungen, Vertragserfüllung

1. Ekochem verpflichtet sich ausschließlich, dem Käufer die vertragsgegenständliche Ware zu liefern und das Eigentum an dieser Ware nach Erhalt des Kaufpreises vom Käufer auf den Käufer zu übertragen (insbesondere umfasst die Verpflichtung von Ekochem keine technische Unterstützung hinsichtlich der Verwendung der Ware). Abweichende Bestimmungen können von den Parteien nur in schriftlicher Form vereinbart werden.
2. Die Übergabe der Ware erfolgt am Sitz von Ekochem bei persönlicher Abholung oder Übergabe an den Spediteur. Die Parteien können einen anderen Ort und Zeitpunkt für die Übergabe der Ware festlegen, indem sie die INCOTERMS 2010-Handelsregeln anwenden oder eine andere von den Parteien schriftlich vereinbarte Regelung treffen.
3. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe der Ware von Ekochem auf den Käufer über, und im Falle der Übergabe der Ware an einen Spediteur mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
4. Der Käufer trägt die Kosten für die Abholung und den Transport der Ware aus dem Lager von Ekochem, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag oder in der Bestellung etwas anderes vereinbart.
5. Falls die Parteien keine detaillierten Vereinbarungen hinsichtlich der Qualität der Waren getroffen haben, wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Waren einer Qualität entsprechen müssen, die den durchschnittlichen Anforderungen für die jeweilige Art und Gattung der Waren entspricht.

6. Wenn die Parteien keine detaillierten Vereinbarungen hinsichtlich der Verpackung der Waren getroffen haben, wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Waren verpackt oder unverpackt sein sollen – gemäß den geltenden Vorschriften und Standards, die bei Ekochem oder ihren Lieferanten gelten.
7. Die Kosten für die vom Käufer gewünschte Verpackung, die nicht oben in Punkt V.6 angegeben ist, gehen zu Lasten des Käufers zum Eigenkostenpreis von Ekochem.
8. Die Kosten für die vom Käufer gewünschte Sicherung oder Versicherung der Ware während des Transports gehen zu Lasten des Käufers.
9. Der Käufer ist verpflichtet, das erhaltene Produkt, insbesondere die Qualität, Menge und Sortiment der gelieferten Waren, unmittelbar nach deren Lieferung (Ausgabe) zu überprüfen und einen entsprechenden Vermerk auf dem Lieferschein oder einem anderen Ausgabebeleg zu machen sowie dem Spediteur (gemäß den geltenden Beförderungsbestimmungen) und Ekochem eventuelle Beanstandungen in dieser Hinsicht schriftlich mitzuteilen und einem Vertreter von Ekochem eine unverzügliche Prüfung der unbeschädigten Waren zu ermöglichen. Die Annahme der Waren durch den Käufer ohne deren Prüfung oder die Nichtmeldung von Beanstandungen unmittelbar nach der Prüfung der Waren gilt als Bestätigung, dass die Waren ordnungsgemäß, in der richtigen Menge und mit den richtigen Eigenschaften und Merkmalen geliefert wurden.
10. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Ware verliert der Besteller sein Recht auf Reklamationsansprüche.
11. Wenn es aufgrund der Art der Verpackung oder aus einem anderen Grund objektiv nicht möglich ist, die gelieferte Ware sofort zu überprüfen, sollte die Überprüfung bei der Annahme mindestens den Lieferschein, die Menge und den Zustand der Verpackungen, die Angaben zur Kennzeichnung der Ware auf der Verpackung und äußerlich sichtbare Schäden umfassen.

Sobald dies objektiv möglich ist, spätestens jedoch beim Auspacken der Ware, bevor diese verwendet wird, spätestens jedoch 2 Tage nach der Übernahme, sollte eine detaillierte, vollständige Kontrolle der Ware durchgeführt werden.

12. Unter Androhung des Verlusts des Rechts, gegenüber Ekochem Ansprüche aufgrund von Mengenmängeln oder Nichtübereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung oder deren Bestätigung geltend zu machen, ist der Käufer verpflichtet, alle in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Formalitäten zu erfüllen, insbesondere Ekochem festgestellte Unregelmäßigkeiten unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Übernahme der Ware zu melden.

VI. Verzögerungen bei der Waren- auslieferung

1. Ekochem haftet nicht für Verstöße gegen Fristen, die sich aus dem Abschluss oder der Erfüllung des vorliegenden Vertrags ergeben, sofern diese Verstöße nicht ausschließlich auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
2. Ekochem haftet insbesondere nicht für die Nichteinhaltung von Fristen, wenn diese auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (höhere Gewalt). Dies gilt insbesondere für Fälle wie: Krieg, Kriegsgefahr und Unruhen, Maßnahmen von Behörden im In- und Ausland, die die Tätigkeit von Unternehmen behindern, Feuer, Streiks, Explosionen, Arbeitskräftemangel, Arbeitskonflikte, Verkehrsblockaden, Mangel an Transportmitteln, Überschwemmungen, Besetzungstreiks, Erdbeben, Epidemien, Vertragsverletzungen durch Lieferanten, Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund schlechter Wetterbedingungen, Sabotage und generell alle unvorhersehbaren Umstände im In- und Ausland, aufgrund derer von Ekochem objektiv nicht verlangt werden kann, die Bestellung des Käufers auszuführen.
3. Im Falle eines Ereignisses, das durch höhere Gewalt verursacht wurde, ist Ekochem von der Verantwortung für die Lieferung der

- vom Käufer bestellten Ware bis zum Wegfall der Ursache, die zur höheren Gewalt geführt hat, befreit. In diesem Fall ist jede Partei berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer längeren, angemessenen Frist zu erfüllen. Dauert die höhere Gewalt jedoch länger als 60 Tage an, ist jede Partei berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten, ohne Anspruch auf Schadensersatz zu haben.
4. Wenn einer Partei bekannt wird, dass sie den vertraglich vereinbarten Termin nicht einhalten kann, sollte sie die andere Partei unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen Termin für die Erfüllung der von der Verzögerung betroffenen Verpflichtungen angeben.
 5. Wird der Liefertermin aufgrund von Umständen verschoben, die Ekochem nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Umständen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, kann Ekochem die nächsten Lieferungen proportional verschieben und haftet nicht für die Folgen einer solchen Terminverschiebung.
 6. Der Käufer kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung des Verkäufers erheblich war (d.h. länger als 60 Tage). Wenn der Käufer sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nicht unverzüglich geltend macht, gilt die in der von Ekochem übermittelten Mitteilung über die Verzögerung angegebene Lieferfrist als für beide Parteien verbindliche neue Lieferfrist.

VII. Haftungsumfang

1. Ekochem gewährt dem Käufer eine Garantie für den Zeitraum, den Umfang und zu den Bedingungen, die in einem separaten Garantiedokument angegeben sind, sofern dieses dem Käufer ausgehändigt wurde.
2. Auf der Grundlage von Art. 558 § 1 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches schließen die Parteien die Haftung aus Gewährleistung aus, sofern die Parteien in einer Einzelvereinbarung nichts anderes vereinbart haben.
3. Jegliche mögliche Haftung von Ekochem im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags oder dem Verkauf von Waren, unabhängig vom Grund dieser Haftung, umfasst nicht den Schadenersatz für erwartete Vorteile, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Verlust des Rufs auf dem Markt u.ä.
4. Die Verantwortung für bestimmte Eigenschaften der Ware oder für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Käufer gewünschten Zwecke übernimmt Ekochem nur unter der Voraussetzung, dass es dem Käufer schriftlich versichert hat, dass die Ware bestimmte Eigenschaften aufweist oder für diese Zwecke geeignet ist.
5. Ekochem haftet nicht für Schäden, die durch Waren (einschließlich gefährlicher Produkte) oder im Zusammenhang mit deren Besitz oder Verwendung verursacht werden – mit Ausnahme der Haftung, die sich unmittelbar aus zwingenden gesetzlichen Rechtsvorschriften ergibt.
6. Ekochem haftet nicht für Schäden, die durch die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung einer Verpflichtung entstanden sind, es sei denn, der Schaden ist durch vorsätzliches Verschulden von Ekochem entstanden (Art. 473 § 2 des poln. Bürgerlichen Gesetzbuches). Insbesondere haftet Ekochem nicht für Verluste, die dem Käufer entstanden sind, und für Vorteile, die er hätte erzielen können, wenn ihm kein Schaden entstanden wäre.
7. Ekochem haftet nicht gegenüber Dritten, die gegenüber dem Käufer Ansprüche geltend machen, die im Zusammenhang mit den vom Käufer von Ekochem erworbenen Produkten stehen können, für deren Herstellung Waren verwendet wurden, die der Käufer von Ekochem erworben hat.
8. Insbesondere haftet Ekochem nicht für Handlungen Dritter, unsachgemäße Verwendung oder bestimmungswidrige Verwendung der verkauften Ware.

VIII. Verschwiegenheit von Informationen

1. Die Parteien verpflichten sich, Informationen über die Bedingungen der abgeschlossenen

Verträge und alle während der Verhandlungen, des Abschlusses und der Erfüllung des Vertrags, auf den die AGB Anwendung finden, erhaltenen Unternehmensdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

2. Die Verwendung der in Abschnitt VIII Absatz 1 genannten Daten und Informationen für andere Zwecke als die Vertragserfüllung sowie deren Veröffentlichung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht zulässig.
3. Die oben genannte Verpflichtung gilt nicht für allgemein bekannte Informationen und die Bereitstellung von Informationen auf Aufforderung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Steuerbehörden oder Kontrollbehörden sowie für Informationen, die sich aus den Informationspflichten im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Wertpapierhandel ergeben.
4. Beide Parteien behalten sich das Recht vor, über den Abschluss des Vertrags und den Vertragsgegenstand zu berichten.

5. Die Überschriften der einzelnen Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden nur zur Erleichterung der Handhabung des Textes eingefügt und haben keine rechtliche Bedeutung, sodass der Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf ihrer Grundlage ausgelegt werden darf.

IX. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Auslegung der AGB

1. Im Falle einer Streitigkeit, die sich aus einem Schuldverhältnis ergibt, auf das diese AGB Anwendung finden, werden die Parteien sich zunächst um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit bemühen.
2. Für die Verhandlung etwaiger Streitigkeiten ist das für Toruń sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht zuständig.
3. Wenn Ekochem die AGB in polnischer Sprache und in einer anderen Sprache als Polnisch bereitgestellt hat, ist die in polnischer Sprache verfasste Fassung der AGB verbindlich.
4. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden ausschließlich die Bestimmungen des polnischen Rechts Anwendung.